



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 22. April 2020  
Rubrik: Verwertungsgesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Tarife  
Veröffentlichungspflichtiger: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 200412024342  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

**VG Media**  
**Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte**  
**von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH**

Berlin

**Tarif Presseverleger**  
**für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-**  
**Presseerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG**

**I. Vergütungssatz**

Die Vergütung beträgt bis zu 11% der Umsätze im Sinne der Ziffer II. Nr. 1 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Vergütungssatz gemäß Ziffer I. bezieht sich auf sämtliche Brutto-Umsätze, einschließlich der Auslandsumsätze, die der Nutzer und/oder mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen unmittelbar und mittelbar mit der öffentlichen Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen erzielen. Hierzu zählen auch Umsätze, die mit einer solchen Verwertung im Zusammenhang stehen.
2. Der Vergütungssatz gemäß Ziffer I. richtet sich nach dem Umfang der von der VG Media wahrgenommenen Rechte. Nimmt die VG Media mindestens die Rechte an sämtlichen Presseerzeugnissen wahr, die durch die Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW-Rubrik Online-Nutzungsdaten) erfasst werden, gilt ein Vergütungssatz von 11%. Derzeit beträgt der Vergütungssatz 5,6675%. Die VG Media stellt den Umfang der wahrgenommenen Rechte mindestens einmal jährlich fest und passt den Vergütungssatz an, erstmalig zum 1. Oktober 2014.
3. Der Tarif gilt für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG durch gewerbliche Anbieter von
  - a) Suchmaschinen und
  - b) Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten.
4. Als Ausschnitt im Sinne dieses Tarifs gelten solche Teile von Online-Presseerzeugnissen i. S. des § 87f Abs. 2 S. 1 UrhG, wie sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Tarifs verkehrüblich in Ergebnislisten von Suchmaschinen und von News-Aggregatoren angezeigt werden.
5. Der Vergütungssatz gemäß Ziffer I. reduziert sich um ein Drittel, wenn der Nutzer nur Suchmaschinen gem. Nr. 3 lit. a) oder nur Dienste gem. lit. b) anbietet.
6. Der Vergütungssatz gemäß Ziffer I. findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Zustimmung der VG Media vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines Lizenzvertrags erworben wird.
7. Mit Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer I. sind sämtliche Ansprüche der von der VG Media vertretenen Wahrnehmungsberechtigten für die in Ziffer II. Nr. 3 beschriebenen Nutzungen abgegolten, soweit die Rechte der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind. Die VG Media stellt den Nutzer insoweit von Ansprüchen frei. Nicht umfasst sind Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber sowie Ansprüche wegen der Nutzung von Werken oder nach dem UrhG geschützten Schutzgegenständen, die in Presseerzeugnissen enthalten sind.
8. Dieser Tarif gilt ab dem 1. Januar 2020 und ersetzt den am 9. April 2019 unter der Auftragsnummer 190412004847 im Bundesanzeiger veröffentlichten VG Media Tarif Presseverleger.